

Die Gemeinde Westendorf erlässt aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) und des Art. 23 GO in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende

**Satzung
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
(Vorkaufssatzung) für den Bereich Ortsmitte**

**§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht**

Die Gemeinde Westendorf beabsichtigt im Geltungsbereich der Vorkaufssatzung städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Als städtebauliche Maßnahmen kommen die Neugestaltung der Ortsmitte durch die Neuordnung von Gebäuden sowie die Errichtung von öffentlichen Gebäuden in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Westendorf, den 03.05.2018

Gemeinde Westendorf



Steffen Richter
1. Bürgermeister

Geltungsbereich der Vorkaufssatzung für den Bereich Ortsmitte der Gemeinde Westendorf

